



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Planen, Bauen und Umwelt
Untere Denkmalschutzbehörde

Kreis Rendsburg-Eckernförde • DSchbeh. • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121

24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3746**

Auskunft erteilen:

Frau Nissen und Herr Göttsche

Durchwahl: 04331/202-640 und 472

Fax-Nr.: 04331/202-574

Zimmer: 412

E-mail-Adressen:

gunda.nissen@kreis-rd.de

jan.goettsche@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
L 213, 19.11.2008

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
04.12.2008

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

(Landkreis *Info* 0888/2008 vom 27.11.2008)

- 1) Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; Drucksache 16/1380(neu), 2007-05-31
- 2) Gesetzentwurf der Landesregierung; Drucksache 16/2248, 08-09-23

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schmidt,

der Herr Landrat lässt für Ihre Beteiligung danken und hat mich um Beantwortung Ihres Schreibens vom 19.11.2008 gebeten.

Sie erhalten meine aktuelle Stellungnahme an den Landkreistag sowie zum besseren Verständnis meine Stellungnahme an den Landkreistag vom 15.02.2008.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wiesmann-Liese

Anlagen



Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: 0 43 31/20 20
Telefax: 0 43 31/20 574

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Eckernförde (BLZ 210 520 90) Konto-Nr. 144 006
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Planen, Bauen und Umwelt
Untere Denkmalschutzbehörde

Kreis Rendsburg-Eckernförde • DSchbeh. • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
zu Händen Herrn Jensen
Reventlouallee 6

24105 Kiel

Auskunft erteilen:

Frau Nissen und Herr Götsche

Durchwahl: 04331/202-640 und 472

Fax-Nr.: 04331/202-574

Zimmer: 412

E-mail-Adressen:

gunda.nissen@kreis-rd.de

jan.goettsche@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
Landkreis *Info* 0888/2008 vom
27.11.2008

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
03.12.2008

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

- 1) Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; Drucksache 16/1380(neu), 2007-05-31
- 2) Gesetzentwurf der Landesregierung; Drucksache 16/2248, 08-09-23

Sehr geehrter Herr Jensen,

der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat einige gute Detaillösungen und Ansätze. Insgesamt ist er jedoch nicht ausgereift. Der Entwurf sichert den Schutz, den Erhalt und die Berücksichtigung von Kulturgut nicht ausreichend. Zur Beurteilung und Entscheidung von Veränderungen im Zusammenhang mit Kulturgut sind sehr häufig Ortsbesichtigungen und Abstimmungen am Ort erforderlich. Diese müssten landesweit von Schleswig oder Kiel aus erfolgen. Das wäre nicht praxisgerecht, vor allem jedoch besonders bürgerunfreundlich. Näheres bitte ich meinen Ausführungen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu entnehmen.

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung:

Es ist sehr erfreulich, dass viele Anregungen und Vorschläge von den verschiedenen Stellen berücksichtigt worden sind!

Zu meinen Anregungen, die sich in dem aktuell in Rede stehenden Entwurf nicht wieder finden (mein Schreiben vom 15.02.2008), gehe ich davon aus, dass der Gesetzgeber keine Erfordernisse sieht. Deshalb wiederhole ich die Anregungen nicht. Wenn ich es vereinzelt dennoch tue, dann deshalb, weil sie mir zu bedeutsam und unverzichtbar erscheinen.

Kommentierungen, Vorschläge für Ergänzungen und Änderungen

1. **§ 5: Voraussetzungen:** Zu den bisherigen archäologischen Kulturdenkmalen, technischen Kulturdenkmalen und Baudenkmalen nach § 1 Absatz 2 bisheriges DSchG gehe ich davon aus, dass diese bis spätestens zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes von den oberen Denkmalschutzbehörden abschließend bewertet werden ob sie die Kriterien des neuen Gesetzes erfüllen. Gleiches gilt für die historischen Gärten, nach § 5 Absatz 2 bisheriges DSchG. Die Unteren Denkmalschutzbehörden dürfen nur tatsächliche (oberbehördlich anerkannte) Kulturdenkmale berücksichtigen. Das gilt ganz besonders im Hinblick auf alle Verfahren nach



Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: 0 43 31/20 20
Telefax: 0 43 31/20 574

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Eckernförde (BLZ 210 520 90) Konto-Nr. 144 006
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207

§ 7 DSchG, jedoch z. B. auch für Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange oder für denkmalpflegerische Beratungen. Verdächtige oder nicht abschließend bewertete Objekte müssen unberücksichtigt bleiben.

§ 5 Absatz 3 (Zu der Benachrichtigung): Ich gehe davon aus, dass die oberen Denkmalschutzbehörden die Benachrichtigung durchzuführen haben.

Denkmaleigentümer müssen wissen, dass Sie Eigentümer eines Kulturdenkmals sind. Die Benachrichtigung ist also grundsätzlich unverzichtbar. Die (auf den ersten Blick bürgerfreundliche) Benachrichtigung vor der nachrichtlichen Eintragung bringt den Betroffenen rechtlich allerdings keinerlei Vorteile (und den Denkmalschutzbehörden einen erhöhten Verwaltungsaufwand, der durch das neue Schutzverfahren gerade vermieden werden sollte), da der Schutz nicht von der Eintragung in das Denkmalsbuch abhängig ist. Deshalb sollte darauf verzichtet werden.

Der zeitliche und finanzielle Aufwand zur Ermittlung der Eigentümer ist erfahrungsgemäß beträchtlich; nicht selten kann selbst das Grundbuchamt den aktuellen Eigentümer nicht nennen. Darüber hinaus können die Eigentümerdaten sehr schnell veraltet sein; liegen die Daten vor, müsste die Benachrichtigung sofort durchgeführt werden. Zu den Kosten schlage ich vor, an geeigneter Stelle zu regeln: *Für die Denkmalschutzbehörden sind Auszüge aus Büchern, Schriftstücken, dem amtlichen Liegenschaftskataster und dem amtlichen Liegenschaftsbuch frei von Gebühren und Auslagen.*

Unklar ist, wie die alternative öffentliche Benachrichtigung (Veröffentlichung der Eintragung im Denkmalsbuch) durch die oberen Denkmalschutzbehörden durchzuführen ist. Im Hinblick auf Absatz 4 wird die Veröffentlichung der Eintragung im Denkmalsbuch für die archäologischen Kulturdenkmale wohl nicht zweckmäßig sein. Eine Veröffentlichung von Kulturdenkmälern z. B. im Amtsblatt für Schleswig-Holstein halte ich für bürgerunfreundlich.

Ich gehe davon aus, dass die Benachrichtigung der Gemeinde und der Träger öffentlicher Belange zeitgleich durchgeführt wird (Satz 2 von Absatz 3). Anderenfalls wäre die Beteiligung der Denkmalschutzbehörden durch z. B. die Unteren Bauaufsichtsbehörden, die Unteren Naturschutzbehörden, die Unteren Wasserbehörden oder die Unteren Forstbehörden nicht sichergestellt.

Im Übrigen gilt: Nicht informierte Eigentümer und Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmälern laufen Gefahr, aus Unkenntnis Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zu begehen.

2. **§ 7 Absatz 2 Sätze 3 und 4:** Einen Regelungsbedarf sehe ich nicht. Satz 3: Es versteht sich von selbst (und ist in Satz 2 bereits ausdrücklich benannt), dass bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse die Belange des Denkmalschutzes zurückzustehen haben.

Satz 4: Gefahr in Verzug ist ein Sonderfall. Der Eigentümer und / oder dessen Beauftragte sowie die zuständigen Ordnungsbehörden können zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert auf Gefahr in Verzug erkennen und ohne Genehmigungen handeln. Durch die nachträgliche Genehmigung konnten allerdings unverzichtbare Details, z. B. das denkmalgerechte Nachpflanzen von Bäumen, geregelt werden. Im Übrigen könnten Denkmaleigentümer durch die ausdrückliche Regelung von Gefahr in Verzug z. B. zur Fällung historischer Bäume (in Alleen oder Parks) animiert werden.

3. **§ 7 Absatz 4 Satz 1:** Nach Satz 1 sollte eingefügt werden: *Die Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigten sind zur Duldung angeordneter Wiederherstellungsmaßnahmen verpflichtet.* (Vorteil für die Behörden: weniger Verwaltungsaufwand, weil auf Duldungsverfügungen verzichtet werden kann. Beispiel: archäologisches Denkmal in einer landwirtschaftlichen Fläche liegend)

4. **§ 8:** Es ist nicht sichergestellt, dass die Flächen im Sinne von § 8 vor Beginn des Vorhabens archäologisch untersucht werden. Vorschlag: Regelung als eigenständiger Genehmigungstatbestand in § 7. Siehe § 14 DSchG Sachsen (lautet: „Genehmigungspflicht für Bodeneingriffe, Nutzungsänderungen und Nachforschungen; Kostenerstattungspflicht“).

Es ist im Gesetz nicht geregelt, wer festlegt, wann durch öffentliche oder private Vorhaben archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig werden. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass hierzu die Informationen der archäologischen Landesaufnahme maßgeblich sein sollen. Möglicherweise ist das jedoch z. B. im Hinblick auf die historischen Gärten und auch auf die Baudenkmalpflege nicht ausreichend. Im Übrigen ist unklar, wie die relevanten Informationen der archäologischen Landesaufnahme in praktikabler Form denjenigen zur Verfügung gestellt werden, die diese benö-

tigen (z. B. die Unteren Bauaufsichtsbehörden, die Unteren Naturschutzbehörden, die Unteren Wasserbehörden oder die Unteren Forstbehörden).

Ich gehe davon aus, dass der Träger des Vorhabens die Anzeige bei der oberen Denkmalschutzbehörde zu stellen hat. Unklar ist dabei, wie der Träger des Vorhabens, bei dem es sich meistens um archäologische Laien handeln wird, dazu veranlasst wird. Von der archäologischen Landesaufnahme wird er keine Ahnung haben. Zu einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, alternativ zu einem Kosten-Bescheid der oberen Denkmalschutzbehörde wird es daher in den meisten Fällen nur über den Weg von Behörden kommen, z. B. wenn ein Genehmigungsverfahren nach § 7 läuft.

Unklar ist, welche Pflichten möglicherweise z. B. die Unteren Bauaufsichtsbehörden, die Unteren Naturschutzbehörden, die Unteren Wasserbehörden oder die Unteren Forstbehörden im Zusammenhang mit § 8 haben.

Die Anzeige nach Absatz 2 ist nicht bußgeldbewehrt.

5. **§ 12:** Vorschlag für eine Ergänzung: *Bei Gefahr in Verzug, Verdacht oder Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und / oder Straftat sind die Denkmalschutzbehörden und ihre Beauftragten berechtigt, betroffene Grundstücke unangemeldet zu betreten.*
6. **§ 23 Absatz 1:** In Bezug auf den § 14 wird unter Ziffer 1 lediglich die Mitteilungspflicht geregelt. Mindestens genau so wichtig ist jedoch der in Absatz 2 von § 14 genannte Erhalt des Fundes und der Fundstätte. Vorschlag für einen zusätzlichen Punkt: *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entdeckte Funde oder die Fundstätte nicht nach § 14 Absatz 2 in unverändertem Zustand erhält.*
7. **§ 24: Absatz 1 Ziffer 1:** Hier wird auf die nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 erforderliche Genehmigung Bezug genommen. In § 7 Absatz 1 Nr. 1 werden jedoch nur genannt die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals. Die Beschädigung und die Zerstörung werden dort nicht genannt.

Vorschlag: ... *Wer ohne die nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 erforderliche Genehmigung vorsätzlich ein Kulturdenkmal vernichtet¹ oder...[weiter mit Ziffer 2]*

Ich rege an, in § 24 auf den Straftatbestand der vorsätzlichen Beschädigung eines Kulturdenkmals ersatzlos zu verzichten. Die vorsätzliche wie die fahrlässige Beschädigung von Kulturdenkmälern ist als Veränderung eines Kulturdenkmals zu bewerten. Der Veränderungstatbestand ist bereits als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit geregelt; nach meinen Erfahrungen vollkommen ausreichend: Der Bußgeldrahmen ist 5-mal höher als derjenige der Landesbauordnung. Im Übrigen bitte ich auch zu bedenken, dass ein Ermessensspielraum in § 24 nicht gegeben ist: Ist ein Straftatbestand erfüllt, gibt die Untere Denkmalschutzbehörde den Fall an die Staatsanwaltschaft ab.

Ich gehe davon aus, dass die Durchführungsvorschriften zum DSchG bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wiesmann-Liese

¹ als Ersatz für das nicht in § 7 genannte Wort *zerstört*



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Planen, Bauen und Umwelt
Untere Denkmalschutzbehörde

Kreis Rendsburg-Eckernförde • DSchbeh. • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
zu Händen Herrn Jensen
Reventlouallee 6

24105 Kiel

Auskunft erteilen:

Frau Nissen und Herr Götsche

Durchwahl: 04331/202-640 und 472

Fax-Nr.: 04331/202-574

Zimmer: 412

E-mail-Adressen:

gunda.nissen@kreis-rd.de

jan.goettsche@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
Landkreis *Info* 0063/2008 vom
23.01.08

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
15.02.2008

08/0063: Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Jensen,

nach diesem Gesetzentwurf wird es zunächst weiterhin untere Denkmalschutzbehörden geben (§ 2). Es scheint jedoch nach wie vor ein ernst zu nehmendes Bestreben zu geben, die unteren Behörden aufzulösen. Eine Auflösung wäre aus meiner Sicht sehr bedauerlich, vor allem nicht zweckmäßig und jedenfalls nicht bürgerfreundlich. Schutz und Pflege der schleswig-holsteinischen Kulturdenkmale würden sich deutlich verschlechtern. Zur Begründung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 27.07.2007.

Zu den bisherigen archäologischen Kulturdenkmälern, technischen Kulturdenkmälern und Baudenkmalen nach § 1 Absatz 2 bisheriges DSchG gehe ich davon aus, dass diese bis spätestens zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes von den oberen Denkmalschutzbehörden abschließend bewertet werden, ob sie die Kriterien des neuen Gesetzes erfüllen. Gleiches gilt für die historischen Gärten nach § 5 Absatz 2 bisheriges DSchG.

Auch die Durchführungsvorschriften müssten bis zum Inkrafttreten geändert werden.

Das Archäologische Erbe ist stark bedroht. Deshalb begrüße ich sehr, dass das Verursacherprinzip nunmehr auch in Schleswig-Holstein im DSchG verankert wird. Soweit das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein sich mit einem Verursacher vertraglich einigt, sind rechtliche Probleme für die Kreise nicht zu erwarten. Für die Fälle jedoch, in denen die Unteren Denkmalschutzbehörden denkmalrechtliche Forderungen stellen sollen, bedarf es einer klaren (und in Verwaltungsakten zu nennenden) Rechtsgrundlage. Hier besteht noch dringender Ergänzungsbedarf.



Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: 0 43 31/20 20
Telefax: 0 43 31/20 574

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Eckernförde (BLZ 210 520 90) Konto-Nr. 144 006
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207

Vorschläge für Ergänzungen und Änderungen

1. § 1 Absatz 1: Es sollte ergänzt werden: *Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen.*
2. § 1 Absatz 1: Es sollte ergänzt werden: *Die Organe, Behörden und sonstigen Stellen der Träger öffentlicher Verwaltung haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Denkmalschutzes zu unterstützen.*
3. § 1 Absatz 2: Als Schlusssatz sollte ergänzt werden: *Die Bewertung, ob es sich bei einem Objekt um ein Kulturdenkmal handelt, ist Aufgabe der zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde.* (zur Klarstellung, dass dies nicht Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörden ist)
4. § 6 Absatz 3: Satz 3 sollte geändert werden: ... sowie die Träger öffentlicher Belange, *die von dem Denkmalschutz berührt werden können.* (zur Senkung des Verwaltungsaufwandes)
5. § 8: Es sollte ergänzt werden: *Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist durch die Verpflichteten glaubhaft zu machen.* (wichtig auch im Hinblick auf § 9a)
6. § 9 Absatz 1: Es sollte ergänzt werden: Die Genehmigungspflicht der Nutzung eines Kulturdenkmales, wenn die Nutzung von der bisherigen Nutzung abweicht und die Nutzung geeignet ist, das Kulturdenkmal zu gefährden. (Beispiele für gefährdende Nutzungen: Befahren von historischen Wegen, Großveranstaltungen in historischen Gärten, Jugendtreff in einem Baudenkmal mit wertvoller historischer Innenausstattung, Filmaufnahmen in Baudenkmalen) Wenn § 9 Absatz 1 hinsichtlich der Nutzung ergänzt werden würde, müssten in der Folge auch die Absätze 2 und 3 von § 9 und der § 24 geändert werden (in Absatz 2 von § 9 müsste geregelt werden, dass die Genehmigung für Nutzungsänderungen nicht erlischt. Im Übrigen ist es ein wesentliches Anliegen des Denkmalschutzes, dass Kulturdenkmale schadensfrei genutzt werden. Die eher beiläufige Erwähnung der Erhaltung und Nutzung in § 18 reicht nicht aus. Daher sollte § 1 Absatz 1 ergänzt werden: Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen.)
7. § 9 Absatz 2: Es sollte ergänzt werden: Betrifft der Antrag archäologisch bedeutende Flächen im Sinne von § 9a, so ist über Nebenbestimmungen in der Genehmigung sicher zu stellen, dass die Flächen im Sinne von § 9a vor Beginn des Vorhabens archäologisch untersucht werden.
8. § 9 Absatz 3 Satz 1: Es wurde gestrichen, fehlt jetzt und sollte wieder angefügt werden: *Herrichtung des Kulturdenkmales auf andere geeignete Weise.* (Die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes ist in manchen Fällen nicht möglich und / oder nicht denkmalgerecht. In Rieseby wurde beispielsweise ein zuletzt mit Faserzementplatten eingedecktes Dach mit grünglänzenden Ziegeln gedeckt. Die Umdeckung wieder mit Faserzementplatten wäre nicht denkmalgerecht gewesen. Angeordnet wurde die Umdeckung mit einem naturroten Hohlziegel.)
9. § 9 Absatz 3 Satz 1 / 2: Nach Satz 1 sollte eingefügt werden: *Die Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigten sind zur Duldung angeordneter Wiederherstellungsmaßnahmen verpflichtet.* (Vorteil für die Behörden: weniger Verwaltungsaufwand, weil auf Duldungsverfügungen verzichtet werden kann.)
10. § 9 a: Geregelt wird in nur 2 Sätzen lediglich die Kostenübernahme / die Kostenbeteiligung. Das ist so nicht praktikabel und nicht ausreichend. Wie ist z. B. das Verfahren, wenn kein Verfahren nach § 9 durchgeführt wird (weil kein Kulturdenkmal betroffen ist)? Wie kommt es dann zu einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, alternativ zu einem Kosten-Bescheid der oberen Denkmalschutzbehörde?
11. § 9 a: Mit § 9 a soll deutlich mehr geregelt werden, nämlich auch, dass der Träger des Vorhabens mit seinem Vorhaben erst nach erfolgten archäologischen Untersuchungen beginnt. Es kann sich folglich nur um einen eigenständigen Genehmigungstatbestand handeln, der als solcher im Gesetz zu regeln ist, siehe § 14 DSchG Sachsen (lautet: „Genehmigungspflicht für Bodeneingriffe, Nutzungsänderungen und Nachforschungen; Kostenerstattungspflicht“).
12. § 9 a: Die Nennung eines Maßstabes für die Zumutbarkeit an dem sich die Betroffenen orientieren sollen, sollte ergänzt werden, z. B. in Prozent der Gesamtinvestition bei Bauvorhaben und Prozent des zu erwartenden Gewinnes bei sonstigen Vorhaben (Gewinn in welchem Zeitraum? Blicke der Paragraf wie vorgesehen, so wäre mit einer Flut von Gerichtsverfahren zu rechnen.)
13. § 9 a: „ ...wird sie in einem Bescheid der zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde festgesetzt.“ Die zuständige Behörde ist nur das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (in keinem Fall das Landesamt für Denkmalpflege) und sollte daher auch konkret benannt werden.
14. § 9 a: Es ist nicht geregelt, wer festlegt, wann durch öffentliche oder private Vorhaben archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig werden. Die Festlegung soll sicherlich Aufgabe des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein sein.
15. § 9 a: Es ist nicht geregelt, wie die Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein von z. B. den Unteren Bauaufsichtsbehörden, den Unteren Naturschutzbehörden, den Un-

teren Wasserbehörden oder Forstbehörden sicherzustellen ist. Die oberste Denkmalschutzbehörde sollte gesetzlich ermächtigt werden, per Verwaltungsvorschrift zu regeln, in welchen Fällen bestimmte Behörden / Institutionen die Denkmalschutzbehörden zu beteiligen haben. Verpflichtet sind nach zurzeit geltendem Recht z. B. die Untere Bauaufsichtsbehörde, die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde (alle 3 Behörden jedoch nicht grundsätzlich, sondern nur in bestimmten Fällen). Zu verpflichten wären möglicherweise die Staatlichen Umweltämter (bei BImSchG-Verfahren; Biogasanlagen), die Stiftung Naturschutz ...

16. § 10: Das dahinter stehende Ziel wird sein: Die obere Denkmalschutzbehörde soll möglichst jederzeit wissen, wem das Kulturdenkmal gehört und bei einem Eigentümerwechsel soll die obere Denkmalschutzbehörde die erforderlichen Informationen an den neuen Eigentümer senden können. Ein neuer Eigentümer muss allerdings nicht in jedem Fall ein Käufer sein, das Kulturdenkmal könnte z. B. vererbt werden. Die Überschrift des § 10 sollte folglich z. B. lauten: *Mitteilungspflicht bei Eigentümerwechsel* oder *Veränderungsanzeige bei Eigentümerwechsel* und der Wortlaut des Gesetzestextes: *Bei einer Änderung des Eigentümers eines Kulturdenkmals hat der bisherige Eigentümer, im Erbfall die Erben, unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde Namen und Anschrift des neuen Eigentümers mitzuteilen. § 90 Abs. 3 Nr. 2 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.*
17. § 13: Vorschlag für eine Ergänzung der Überschrift: *Auskunftspflicht und Betretungsrechte*. Nach Satz 3 sollte ergänzt werden: *Bei Gefahr in Verzug, Verdacht oder Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und / oder Straftat sind die Denkmalschutzbehörden und ihre Beauftragten berechtigt, betroffene Grundstücke unangemeldet zu betreten.*
18. § 15 Funde: Die Überschrift lautet korrekt Funde. In den 3 Absätzen ist dann sowohl von Funden als auch von Kulturdenkmälern die Rede. Ob es sich bei Funden tatsächlich um Kulturdenkmäle handelt, kann amtlich nur durch Wissenschaftler festgestellt werden. Verbesserungsvorschlag für Absatz 1: *Wer in oder auf einem Grundstück, in oder auf dem Grund eines Gewässers Dinge oder Spuren entdeckt oder findet, bei denen es sich mit einiger Wahrscheinlichkeit oder offensichtlich um Kulturdenkmäle handelt, hat ...*
19. § 15 Funde: Muss es statt der oberen Denkmalschutzbehörde einer oberen Denkmalschutzbehörde heißen? (Soll sich § 15 ausschließlich auf archäologische Funde beschränken? Falls ja, sollte das deutlich gemacht werden.)
20. § 15 Funde: Fehlt hier ein Querverweis zu § 9 a? Falls eine Fundstätte archäologisch bedeutend ist, soll doch möglicherweise auch in einem solchen Fall das Verursacherprinzip zur Anwendung kommen.
21. § 24 Absatz 1: In Bezug auf den § 15 wird unter Ziffer 3 lediglich die Mitteilungspflicht geregelt. Mindestens genau so wichtig ist jedoch der Erhalt der Fundstätte. Vorschlag für einen zusätzlichen Punkt: *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entdeckte Kulturdenkmäle oder die Fundstätte nicht nach § 15 Absatz 3 in unverändertem Zustand erhält.*
22. § 24 a: Absatz 1 Ziffer 1: Hier wird auf die nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 erforderliche Genehmigung Bezug genommen. In § 9 Absatz 1 Nr. 1 werden jedoch nur genannt die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals. Die Beschädigung und die Zerstörung werden dort nicht genannt. Vorschlag: *... ohne die nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 erforderliche Genehmigung ein Kulturdenkmal vernichtet oder* (Für den Fall, dass tatsächlich auch bereits eine Beschädigung eines Kulturdenkmals den Straftatbestand erfüllen soll, müsste das gesondert geregelt werden. Die Beschädigung von Kulturdenkmälern sollte jedoch weiterhin als Ordnungswidrigkeit geregelt werden. Eine Beschädigung wird regelmäßig eine genehmigungsbedürftige Veränderung nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1 sein. Zu bedenken ist schließlich auch, dass ein Kulturdenkmal sehr leicht unbeabsichtigt beschädigt werden kann, zu nennen wäre hier z. B. das Anpflügen des Hügelfußes eines Grabhügels, das Überfahren eines niedrigen Grabhügels im Wald oder Filmaufnahmen in einem Baudenkmal, durch die z. B. Seidentapeten und sonstige wertvolle Ausstattungen beschädigt werden.)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wiesmann-Liese